

November 2020

In dieser Ausgabe

1 Schwerpunkt

Kapitaltransfer aus Spezialfinanzierung

2 Deutschförderung vor dem Kindergarten

Auswahl der Pilotgemeinden

3 Hinweise

Ein Kapitaltransfer von der Spezialfinanzierung in die steuerfinanzierte Rechnung ist nicht zulässig.

Die Mittel einer Spezialfinanzierung sind zweckgebunden

1. Schwerpunkt: Kapitaltransfer aus Spezialfinanzierung

Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hat das Verwaltungsgericht eine Beschwerde einer Aargauer Gemeinde gegen die Auflage des Kantons, den Kapitaltransfer aus einer Spezialfinanzierung in den steuerfinanzierten Haushalt rückgängig zu machen, abgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dass die Errichtung der unselbständigen Gemeindeanstalt mit einem Nullsaldo im Ermessen der Gemeinde gelegen hat. Die Gemeinde kann aus dem Umstand, dass sie die Abwasserbeseitigung bis ins Jahr 1994 teilweise aus Steuermitteln finanziert hat, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es ist nicht gerechtfertigt, Mittel der Spezialfinanzierung ihrem Zweck zu entfremden und der steuerfinanzierten Rechnung zuzuschlagen.

Mit dem Abwasserreglement vom 1. Dezember 1993 hat die Gemeinde die reine verursachergerechte Finanzierung der Abwasseranlage eingeführt. Mit dem Inkrafttreten am 16. Februar 1994 hat der Erlass ausschliesslich Wirkung für die Zukunft entfaltet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Mittel der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung zweckgebunden gewesen. Hätte im Erlasszeitpunkt des Reglements die Absicht bestanden, die in früheren Jahren an die Abwasserbeseitigung ausgerichteten Steuergelder dereinst in die ordentliche Rechnung der Einwohnergemeinde zurückzuführen, hätte dies im Abwasserreglement ausdrücklich vorgesehen werden müssen. Eine solche Rückübertragung hätte sich zulasten der im Abwasserreglement neu bestimmten Abgabepflichtigen (Gebühren- und Beitragspflichtigen) ausgewirkt, indem sie faktisch für Finanzierungssachverhalte hätten aufkommen müssen, die sich unter den früheren, mittlerweile ausser Kraft gesetzten kommunalen Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung ergeben hatten. Die Vornahme einer Rückübertragung mit dem neuen Abwasserreglement bzw. schon die Gewährung der Möglichkeit einer Rückübertragung hätte somit zu einer echten Rückwirkung des Reglements geführt. Eine Rückübertragung ist im Abwasserreglement indes nicht statuiert worden; im Übrigen hätte sie auch der strengen Anforderungen an eine sogenannte echte Rückwirkung eines Erlasses gerecht werden müssen.

Selbst unter der Annahme, dass der umstrittene Kapitaltransfer rechtskonform wäre, wären als Ausgangspunkt für die Bestimmung der zulässigen Höhe desselben nicht die bisher in die Anlagen einer unselbständigen Gemeindeanstalt geflossenen Steuermittel heranzuziehen. Ansonsten würde durch einen Kapitaltransfer nicht etwa eine verursachergerechte Finanzierung der bestehenden Anlagen für aktuelle Nutzer einer Abwasserbeseitigung bewirkt. Der Gemeinde würde vielmehr

erlaubt, auf Kosten des aktuellen Nutzerkreises ihre gesamten bisher aufgewendeten Steuermittel – das heisst, auch Mittel, die nur früheren Nutzern zugutegekommen sind – aus der unselbständigen Gemeindeanstalt wieder abziehen zu können. Unbestritten ist, dass der Wert der per 1. Januar 1994 in die Spezialfinanzierung überführten Abwasseranlagen zu einem nicht unerheblichen Teil durch Steuermittel und damit nicht nach dem Verursacherprinzip finanziert worden waren. Die Gemeinde hat indessen keine substantiierte Sachdarstellung dafür vorgebracht, geschweige denn nachgewiesen, dass per 1. Januar 1994 Werte in der Höhe des vorgesehenen Kapitaltransfers in die Spezialfinanzierung überführt worden sind, so dass eine Rückführung in dieser Höhe zulässig wäre.

2. Pilotprojekte "Deutschförderung vor dem Kindergarten" – Auswahl der Pilotgemeinden

Im Juni 2020 wurden alle Aargauer Gemeinden mit einem Schreiben des Departements Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, über das Projekt und die Ausschreibung zur Teilnahme informiert. In den Pilotgemeinden sollen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen von Sprachfördermassnahmen vor dem Kindergarteneintritt profitieren können. Insgesamt sind 27 Bewerbungen eingegangen.

Ausgewählt wurden die Gemeinden Leuggern, Mellingen, Stein und Unterentfelden sowie der Gemeindeverband "Impuls Zusammenleben aargauSüd" mit den Projektgemeinden Burg, Dürrenäsch, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm und Zetzwil. Die Auswahl berücksichtigt unter anderem die Aspekte der regionalen Verteilung und die Unterschiedlichkeit der Gemeinden bezüglich Grösse und Bevölkerungsstruktur. Zudem ermöglicht die Teilnahme von "Impuls Zusammenleben aargauSüd" die Erprobung regionaler Zusammenarbeit.

Die Pilotgemeinden starten im Januar 2021 mit dem Verfahren zur Auswahl der Kinder mit Förderbedarf. Die Umsetzung der alltagsintegrierten Förderung soll im Jahr vor dem Kindergarteneintritt auf freiwilliger Basis in Spielgruppen, Kitas oder allenfalls Tagesfamilien erfolgen. Hintergrund des Vorhabens sind parlamentarische Vorstösse, welche die Einführung von gesetzlichen Grundlagen verlangen, um Vorschulkinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen zum Besuch von Sprachfördermassnahmen verpflichtet zu können. Die in den Pilotgemeinden gemachten Erfahrungen mit der Durchführung des Selektionsverfahrens und der einjährigen Deutschförderung werden als Grundlagen für einen politischen Entscheid dienen können. Zwischenergebnisse stehen ab Frühling 2023 zur Verfügung. Projektabschluss ist Ende Schuljahr 2023/24.

*Von 27 Bewerbungen wurden
4 Gemeinden und ein
Gemeindeverband ausgewählt*

*Im Jahr vor dem
Kindergarteneintritt soll mit der
alltagsintegrierten Förderung auf
freiwilliger Basis begonnen
werden*

3. Hinweise

Lohngleichheit

Mit Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 28. August 2020 wurden die Gemeinden über die Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 (SR 151.1) hinsichtlich der Lohngleichheitsanalyse informiert. Nach Art. 13a Abs. 1 GIG führen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, für das betreffende Jahr eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durch. Lernende werden nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet. Die Lohngleichheitsanalyse muss unter Umständen nach vier Jahren wiederholt werden. Fällt die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Zeitraum unter 100, so wird die Lohngleichheitsanalyse erst wieder durchgeführt, wenn die Zahl von 100 erreicht ist (Abs. 2). Zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, so werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von der Analysepflicht befreit (Abs. 3).

Aufgrund von einzelnen Anfragen ist festzuhalten, dass gewählte Behörden- oder Kommissionsmitglieder nicht zu den Mitarbeitenden der Gemeinde zählen. Bei einer regionalen Zusammenarbeit sind die Mitarbeitenden jener Gemeinde zuzuordnen, bei welcher sie angestellt sind.

Ziel der Lohngleichheitsanalyse ist, nicht erklärbare Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern zu identifizieren.

Termin Gesamterneuerungswahlen

Der Regierungsrat hat den Wahlterminrahmen für die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025 festgesetzt. Die Wahlen für Gemeinderat, Einwohnerrat, Finanzkommission, Steuerkommission, Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind zwischen dem 25. April 2021 und dem 9. Dezember 2021 durchzuführen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kann in begründeten Fällen ein Abweichen vom Wahlterminrahmen bewilligen.

Gemeindetagung 2020

Am Dienstag, 24. November 2020, um 18.15 Uhr findet die digitale Gemeindetagung zum Thema Gemeindefusionen statt. Unter www.ag.ch/live können Sie die Referate live mitverfolgen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.ag.ch/gemeindeabteilung.

Bei der Lohngleichheitsanalyse geht es darum, nicht erklärbare Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern zu identifizieren.
